

STADTVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Referat Recht und Ordnung -

Abtlg.: Gaststättenwesen
Telefon: (0631) 365-2549
Telefax: (0631) 365-1327

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Gaststätte benötigen wir folgende Unterlagen:

1. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular
(bei der Erlaubnisbehörde zu erhalten).
2. Eine Ablichtung des Pacht- oder Mietvertrages für die Betriebsräume
3. Eine aktuelle Bescheinigung in Steuersachen des (bisher) für Sie zuständigen Finanzamtes
(Bei Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Kaiserslautern ist dies das Finanzamt Kaiserslautern, Eisenbahnstr. 56, 67655 Kaiserslautern, Tel.: 0631 - 36760)
4. Eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der für Sie (bisher) zuständigen Stadt- oder Gemeindekasse
(Bei Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Kaiserslautern ist dies die Stadtkasse Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1 in 67657 Kaiserslautern, im 9. OG, Raum 910 bei Herrn Burgard, ansonsten die Stadt-/Gemeindekasse oder Kämmerei am Wohnort)
5. Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O), nicht älter als drei Monate
(Bei Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Kaiserslautern ist dies beim Bürgercenter im Rathaus Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1 zu beantragen)
6. Einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9), nicht älter als drei Monate
(Bei Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Kaiserslautern ist dies beim Gewerbeamt im Rathaus Nord Kaiserslautern, Benzinoring 1, Raum C302 zu beantragen)
7. Einen Unterrichtsnachweis einer Industrie- und Handelskammer über die für einen Gaststättenbetrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse (Zur Erteilung der endgültigen Erlaubnis zwingend erforderlich.)
Unterlagen/Anmeldungen hierzu bekommen Sie bei der Gaststättenabteilung.

8. Bei der Abgabe von Speisen eine aktuelle Bescheinigung eines Gesundheitsamtes gem. § 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz /IfSG)
Die Anmeldung zur Unterrichtung bei dem Gesundheitsamt Kaiserslautern kann telefonisch unter der Nummer (0631) 7105-520 vorgenommen werden
9. Je 2 Grundriss-, Schnitt- und Lagepläne der für die Erlaubnis in Frage kommenden Räume (Bei Übernahme eines bestehenden Lokales nur bei Umbau notwendig)

Ausländische Bürger müssen außerdem im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sein. Die selbständige Gewerbeausübung darf nicht untersagt sein. Legen Sie bitte die Aufenthaltserlaubnis bei der Antragstellung ebenfalls vor.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union betrifft dies nicht.

Bei **juristischen Personen** (z.B. GmbH) sind noch weitere Unterlagen erforderlich. Setzen Sie sich in diesem Falle bitte mit der Erlaubnisbehörde in Verbindung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Gaststättenerlaubnis erst erteilt werden kann, wenn alle benötigten Unterlagen, auch evtl. zusätzlich vorzulegenden Unterlagen, eingegangen und geprüft sind und die Gaststätte von unserem Gewerbeaufsichtsdienst/Lebensmittelkontrolle abgenommen wurde.

Die Abnahme muss mindestens 2 Arbeitstage vor der geplanten Eröffnung der Gaststätte erfolgen, ein Termin ist **selbst** zu vereinbaren.

Gewerbeaufsichtsdienst zgl. Lebensmittelkontrolle:

Herr Bachnick, Tel.: 365-4119 bzw. 0170/5664282;

Herr Schido, Tel.: 365-4509 bzw. 016098931806;

Herr Schuff, Tel.: 365-4022 bzw. 0160/90616034;

Herr Kraus, Tel.: 365-4365 bzw. 0170/5664281;

Frau Hellmann, Tel.: 365-4364 bzw. 0176-13650196

Hinweis:

Um eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis zu gewährleisten, muss dieser spätestens **2 Wochen** vor der geplanten Eröffnung bei uns eingegangen sein.

Die Erteilung einer **vorläufigen** Gaststättenerlaubnis kann nur erfolgen, wenn die Gaststätte im unveränderten Umfang weitergeführt wird, der Vorgänger eine endgültige Gaststättenerlaubnis besaß und der Betrieb nicht länger als 1 Jahr geschlossen war.

Der Ausschank von Alkohol darf erst erfolgen, wenn Sie entweder im Besitz des schriftlichen Erlaubnisbescheides sind oder das ausdrückliche Einverständnis der Gaststättenabteilung eingeholt haben.

Die unerlaubte Führung einer erlaubnispflichtigen Gaststätte kann gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 1 i.V. mit § 3 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 mit einer Geldbuße bis zu EURO 5.000,00 belegt werden.
Außerdem können Sie dadurch die persönliche Zuverlässigkeit zur Führung einer Gaststätte verlieren.